



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMDW- 33.300/0007 -I/7/2018	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 12105	26.06.2018

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2018 – VbF 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und nimmt dazu im Folgenden Stellung.

Der Entwurf der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2018 (VbF 2018) soll die derzeit geltende Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl Nr 240/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 351/2005, ersetzen, die im Wesentlichen seit dem Jahr 1993 in Kraft ist. Die Verordnung regelt die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in Eisenbahnanlagen, in Rohrleitungen und in Apotheken sowie Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor gefährlichen Arbeitsstoffen, im gegebenen Zusammenhang also vor entzündlichen Flüssigkeiten. In erster Linie geht es bei der VbF und der vorgelegten VbF 2018 um technische Spezifikationen der Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten mit dem Ziel, die spezifischen Gefahren zu kontrollieren, die mit diesen gefährlichen Stoffen verbunden sind. Nicht zum Regelungsbereich gehört insbesondere der Transport brennbarer Flüssigkeiten, der von anderen Rechtsvorschriften erfasst ist.

Die Neufassung wurde vor allem wegen Änderungen des EU-Chemikalienrechts erforderlich, in erster Linie wegen der CLP-Verordnung, die die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Weiters sollen – so die Erläuterungen – auch Erfahrungen aus der langjährigen Praxis in die Neugestaltung der Verordnung einfließen.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Eine große Anzahl an Bestimmungen der VbF 2018 sind für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen relevant, da von brennbaren Flüssigkeiten verschiedenste Gefahren ausgehen. Um die Umsetzung der Bestimmungen sicherzustellen, muss die Geltung als arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschrift auf weitere Bereiche der VbF ausgedehnt werden und so einer Kontrolle der Arbeitsinspektion unterworfen werden. Darunter fallen die Paragraphen § 34 Abs 4 und § 36 Abs 6 und 7. Diese sollen die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen gewährleisten, indem Schutzstreifen freigehalten werden, offenes Licht und Feuer untersagt wird und Informationen sowie Anschläge bezüglich dem Verhalten im Gefahrenfall angebracht werden müssen.

Zu § 9 – Technische Ausführung ortsbeweglicher Behälter

Die aktuelle Definition für Bruchfestigkeit, festgelegt in der derzeit geltenden VbF, sollte beibehalten werden, da die Anforderungen an ortsbewegliche Behälter hier klar nachvollzogen werden können. Der vorliegende Entwurf lässt einen Interpretationsspielraum offen, welcher zu einer Absenkung des bestehenden Sicherheitsstandards führen könnte.

Zum 3. Abschnitt – Explosionsgefährdete Bereiche

ArbeitgeberInnen haben gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ausgehend von den tatsächlichen Gegebenheiten eine Arbeitsplatzevaluierung durchzuführen. Dies umfasst die in der Verordnung über explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) normierte Einstufung explosionsgefährdeter Bereiche nach Ausmaß, Häufigkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären in Zonen, wenn explosionsfähige Atmosphären vorhanden sind. Im 3. Abschnitt des Entwurfs der VbF 2018 werden ähnliche, aber nicht übereinstimmende Zonierungen normiert. Es besteht die Gefahr, dass diese zwei Definitionen von Zonen und die Verpflichtung zu ihrer Festlegung in Konflikt miteinander geraten. Dieses Spannungsverhältnis ist unter Bedachtnahme auf ein hohes Schutzniveau der ArbeitnehmerInnen aufzulösen.

Zu § 32 – Zusammenlagerung

Aus dem vorgeschlagenen Abs 4 Z 4 geht nicht hervor, ob es sich bei der Mengenbegrenzung bezüglich Gefahrenklasse 3.1 jeweils um die Menge pro Gefahrenklasse oder um die Menge pro Gefahrenkategorie handelt. Je nach Interpretation kann die zulässigerweise zusammen zu lagernde Menge an Stoffen 200 Liter oder Kilo betragen oder das Dreifache. Um die Gefährdung der ArbeitnehmerInnen möglichst gering zu halten ist klarzustellen, dass sich die angegebenen Lagermengen auf die gesamte Gefahrenklasse beziehen.

Zu § 47 – Verkaufsräume und Vorratsräume

In Vorratsräumen soll durch die vorgeschlagene Ausnahme das Abfüllen und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten in geringfügigen Mengen erlaubt werden. Es ist zu erwarten, dass die Definition von geringfügigen Mengen in der Praxis unterschiedlich ausgelegt werden wird.

Da große Mengen an brennbaren Flüssigkeiten in diesen Räumen gelagert werden und eine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen ausgeschlossen werden soll, sind klare Obergrenzen bei den Umfüllmengen festzulegen. Sinnvollerweise erfolgt dies über eine Angabe der maximalen Gebindegröße, da kleine Gebinde die Gefahren minimieren.

Im Übrigen nimmt die BAK den Vorschlag zur Kenntnis.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA